

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 3. März 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 08.04.2020, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 03.03.2020

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 19. Februar 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 2. März 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2020/21 einen Beitrag in Höhe von 207,00 € zu entrichten. Darin enthalten sind ein Beitrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 56,00 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 136,00 €, ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 € und ein Beitrag in Höhe von 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Unterteilung mit den Spiegelstrichen durch die Buchstaben a bis c ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Rückzahlung des Beitrags gewollt ist, ist der Antrag innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn zu stellen.“

e) In Absatz 8 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Worte „der Studierendenausweis“ durch ein Komma und die Worte „sofern ein Papierticket vorhanden ist, dieses“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Das Papierticket ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Rückerstattungsantrag abzuliefern.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 3. März 2020

Rafaela Rawinski

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck